

Amtsgericht Hamburg
Vereinsregister
Frau Rpf. Rullmann
Caffamacherreihe 20
20355 Hamburg

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:
2007bdv005

Datum:
28. September 2007

Bund der Versicherten e.V.
VR 9733
Antrag auf Bestellung eines Notvorstands

Sehr geehrte Frau Rullmann,

ich komme zurück auf mein Schreiben vom 19. Januar 2007.

1. Ich gehöre zu den wohl „ältesten“ aktiven Vereinsmitgliedern. Mit Schreiben vom 19. Januar 2007 habe ich dem Vereinsregister meine Bedenken gegen die Wirksamkeit der Beschlüsse übermittelt, die auf der außerordentlichen und ordentlichen Mitgliederversammlung des BdV vom 25. November 2006 gefasst worden waren:
 - Meines Erachtens hatte der Verein nicht wirksam zu diesen Versammlungen geladen, denn die Einladung wurde entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 der Satzung nicht „vom Vorstand“ ausgesprochen, sondern nur von zwei Vorstandsmitgliedern (Blunck + Rudnik), die zwei andere Vorstandsmitglieder (Trawöger + Prager) nicht einmal in diesem Vorgang einbezogen hatten. Insbesondere gab es keinen dahingehenden Vorstandsbeschluss.
 - Durch die Abhaltung von gleich zwei Mitgliederversammlungen an einem Tag hat die Vereinsführung zugleich die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 18. Juni 2005 (vgl. das dortige Protokoll zu TOP 7) mißachtet, wonach der Bedeutung einer vollkommen neuen Satzung durch eine gesonderte außerordentliche Mitgliederversammlung im Frühjahr 2006 Rechnung getragen werden sollte, während die ordentliche Mitgliederversammlung erst im Sommer 2006 nachfolgen sollte.
 - Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 25. November 2006 erfolgte auch unter Missachtung der von der Mitgliederversammlung 2005 beschlossenen Frist (mindestens drei Monate zuvor).
 - Die im neuen Satzungsentwurf als Erweiterung des Vereinszwecks vorgesehene „*Weitergabe allgemeiner Information zu Anlagekonzepten zur Altersvorsorge*“ ist innerhalb des Vereinszwecks des BdV ein Fremdkörper, denn im Privatversicherungsrecht (das alleine Gegenstand der Bemühungen des BdV ist) ist die

„*Altersvorsorge*“ kein Versicherungsproblem (denn der Eintritt des Alters ist gewiss, während Versicherungen vor den wirtschaftlichen Folgen ungewisser Ereignisse schützen sollen), sondern ein Kapitalanlageproblem. „Kapitalanlage“ ist daher geradezu das Gegenteil von „Versicherung“. Der diesbezügliche Änderungsbeschluss scheitert daher auch an § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB.

- Während beider Mitgliederversammlungen vom 25. November 2006 haben zahlreiche Personen mitgestimmt, die beim BdV oder der BDV-Mitgliederservice GmbH angestellt sind und dort mit der Einwerbung und Abwicklung von Gruppen-Versicherungsverträgen beschäftigt sind. Ohne diesen Personen in irgendeiner Weise zu nahe treten zu wollen, ist doch nicht zu übersehen, dass sie „*direkt oder indirekt mit der entgeltlichen Vermittlung von Versicherungen zu tun haben*“ und deshalb nicht Mitglied des BdV sein können (§ 3 Abs. 1 d und Abs. 4 d der Satzung).
- Die BdV-Geschäftsführung hat eine ordnungsgemäße Aussprache über den Satzungsänderungsentwurf und die dazu eingegangenen 21 Änderungsanträge dadurch unmöglich gemacht, dass sie durch einen weiteren Mitarbeiter des Vereins, Herrn *Dreyling*, eine „Redezeitbegrenzung“ (für einen Antragsteller 5 Minuten, für einen weiteren Antragsteller 3 Minuten, für alle anderen Antragsteller 2 Minuten) hat beantragen lassen, die dann auch so mit der Mehrheit der BdV-Mitarbeiter und ihrer Angehörigen und Freunde beschlossen wurde.
- Der Antrag des Mitgliedes *Neuhäusser* (vgl. TOP 1, Blatt 4 des Protokolls), die mit 21 Änderungsanträgen und einem „Ausspracheverbot“ überzogene Versammlung durch die Einsetzung einer Satzungskommission zu entlasten, die die Änderungsanträge zunächst einmal gründlich und neutral prüft, wurde zwar aufgenommen, dann aber nicht an der dafür vorgesehenen Stelle (TOP 3) zur Abstimmung gestellt.
- Obwohl die Amtszeiten des 1. Vorsitzenden (*Axel Trawöger*) und der Schriftführerin (*Heike Fricke*) mit der Mitgliederversammlung endeten, war die Neubesetzung dieser Ämter nicht zum Gegenstand der Tagesordnung gemacht worden. Dennoch wurde Herr *Fritz Lange* zum neuen Vorstandsvorsitzenden gewählt.

Diese und zahlreiche andere Unregelmäßigkeiten sprechen gegen eine Wirksamkeit der auf diesen Versammlungen gefassten Beschlüsse. Ich halte es daher für sachgerecht, dass Sie die Eintragung der neuen Satzung und eines neuen Vorstands in das Vereinsregister durch Beschluss vom 29. August 2007 bis zur Entscheidung im Rechtsstreit LG Hamburg 319 O 135/07 ausgesetzt haben.

2. Es verbleibt aber ein sehr ernstes Problem:

Der BdV wird gemäß § 6 Abs. 2 seiner Satzung auch in 2007 eine Mitgliederversammlung abhalten müssen. Diese Mitgliederversammlung hat gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung der Vorstandsvorsitzende zu leiten. Dieser kann nur „*im Falle der Verhinderung*“ durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten werden. Der Vorsitzende ist jedoch nicht „*verhindert*“. Vielmehr gibt es derzeit keinen:

- a) Der bisherige **Vorstandsvorsitzende Axel Trawöger** hat sein Amt zu Beginn der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 25. November 2006 niedergelegt. Unabhängig davon lief seine Amtszeit ohnehin an diesem Tag ab. Die Wahl eines neuen Vorsitzenden hatten die einladenden beiden Vorstandsmitglieder (nicht: der Vorstand) jedoch nicht auf die Tagesordnung gesetzt.

Auch die Amtszeit der **Schriftführerin Heike Fricke** ist bereits 2006 abgelaufen. Eine Wiederwahl hat nicht stattgefunden und konnte in Ermangelung eines entsprechenden Tagesordnungspunktes auch nicht stattfinden. Die mit der neuen Satzung (dort § 12) vorgesehene „Bleibt-im-Amt-Klausel“ ist nicht wirksam beschlossen worden, abgesehen davon, dass die Übergangsfrist (01. Juli 2007) abgelaufen ist.

Zwischenzeitlich hat auch die **Schatzmeisterin, Frau Heidemarie Prager**, ihr Vorstandsamt niedergelegt. Ist dies dem Vereinsregister schon bekannt?

Der Verein wird daher derzeit nur noch von der **Geschäftsführerin Lilo Blunck** und dem angestellten **2. Vorsitzenden Thorsten Rudnik** geführt. Da Herr **Rudnik** den Weisungen der Geschäftsführerin **Blunck** unterworfen ist, ist die Entscheidungsmacht derzeit auf die Person der Geschäftsführerin **Blunck** konzentriert. Und deren Amtszeit endet in diesem Jahr.

- b) Die Position des **1. Vorsitzenden** wird auch nicht etwa durch Herrn **Fritz Lange** besetzt, den die ordentliche Mitgliederversammlung vom 25. November 2006 auf Vorschlag des angestellten Vorstandsmitglieds **Heike Fricke** zum neuen Vorstandsvorsitzenden gewählt hat. Abgesehen davon, dass seine Wahl nicht auf der Tagesordnung stand, kann er dieses Amt nicht ausüben, denn er ist nicht Mitglied des Vereins:

Ich habe schon darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 1 d) der Satzung „*Personen, die direkt oder indirekt mit der entgeltlichen Vermittlung von Versicherungen zu tun haben, nicht Mitglied werden oder bleiben*“. Tritt diese Situation erst nach Beginn der Mitgliedschaft ein, endet die Mitgliedschaft mit dem Wegfall der vorerwähnten persönlichen Voraussetzungen automatisch (§ 4 Abs. 4 d) der Satzung).

Herr **Fritz Lange** ist jedoch nach meinen Feststellungen mit 42% Hauptaktionär und stellvertretender Vorstandsvorsitzender der „*TOP Gesellschaft für Investmentvermittlung AG*“ mit Sitz in der Viktoriastraße 13, 25524 Itzehoe. (Zumindest war er es am 25. November 2006.) Die Aktiengesellschaft ist eingetragen in das Handelsregister beim Amtsgericht Itzehoe unter der Nr. HRB 2092 IZ. Zu ihren zahlreichen Gesellschaftszwecken gehört die

„*Vermittlung von Anteilsscheinen einer Kapitalanlagegesellschaft*“,
die Vermögensverwaltung und die
„*Anlagenberatung sowie Vermittlung von in- und ausländischen Versicherungsprodukten*“.

Herr **Fritz Lange** hat damit jenseits jeglichen Zweifels „*direkt oder indirekt mit der entgeltlichen Vermittlung von Versicherungen zu tun*“. Er profitiert von solchen Aktivitäten nicht nur in seiner Eigenschaft als stellvertretender Vorstandsvorsitzender der TOP Gesellschaft für Investmentvermittlung AG, sondern auch als Hauptaktionär dieser Gesellschaft.

Er gehört damit auch zu den Nutznießern der von der amtierenden Geschäftsführung gewünschten Änderung des Gesellschaftszwecks, denn die „*TOP Gesellschaft für Investmentvermittlung AG*“, deren Vorstandsmitglied und Mehrheitsgesellschafter er ist, vermittelt eben auch Kapitalanlagen aller Art und somit die im neuen Satzungsentwurf erwähnten „*Anlagekonzepte zur Altersversorgung*“.

Offen mag hier bleiben, warum das Vorstandsmitglied *Heike Fricke* (angestellte Mitarbeiterin des BdV und damit den Weisungen der Geschäftsführerin unterworfen) Herrn *Lange* überhaupt als neuen Vorstandsvorsitzenden vorgeschlagen hat. Schließlich war und ist ihr durchaus bekannt, was Herr *Lange* macht: Die TOP Gesellschaft für Investmentvermittlung AG, deren Mehrheitsgesellschafter und Vorstandsmitglied Herr *Lange* ist, ist nämlich auch die Geschäftsführerin des *Itzehoer Aktien Club GbR*, mit welchem der BdV verschiedentlich zusammenarbeitet.

Damit es nicht zu Missverständnissen kommt: Ich kenne Herrn *Fritz Lange* nicht und kann und will deshalb auch nichts Negatives über ihn behaupten. Sicher ist aber, dass er als Vorstandsmitglied und Mehrheitsgesellschafter der TOP Gesellschaft für Investmentvermittlung AG nicht Mitglied des BdV und folglich auch nicht neuer Vorstandsvorsitzender sein kann.

Die Nachwahl des Herrn *Fritz Lange* zum 1. Vorstandsvorsitzenden ist deshalb nicht nur wegen eines fehlenden dahingehenden Tagesordnungspunktes, sondern auch wegen Unvereinbarkeit seiner Person mit der Satzung des BdV unwirksam.

- c) Festzustellen ist: Der Vorstand ist, gelinde gesagt, inkomplett. Es fehlen bereits
- ein/e 1. Vorsitzende/r (wegen Rücktritts und Ablaufs der Amtszeit)
 - ein/e Schatzmeister/in (wegen Rücktritts)
 - ein/e Schriftführer/in (wegen Ablaufs der Amtszeit).

Und wenn die Mitgliederversammlung 2007 nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird, wird dann auch noch fehlen

- ein/e Geschäftsführer/in (wegen Ablaufs der Amtszeit).

Wer also soll in dieser Situation zur diesjährigen Mitgliederversammlung laden? Wer soll diese Mitgliederversammlung leiten? Und wer soll den BdV während des laufenden Rechtsstreits LG Hamburg 319 O 135/07 vertreten?

Ich bitte deshalb darum,

dass das Amtsgericht gem. § 29 BGB einen neutralen und fachkundigen Notvorstand (zumindest einen Not-Vorstandsvorsitzenden) einsetzt.

Nur dieser könnte für eine ordnungsgemäße Ladung zur Mitgliederversammlung 2007 und für deren ordnungsgemäßen Ablauf Sorge tragen. Nur dieser könnte den Verein im Rechtsstreit LG Hamburg 319 O 135/07 ordnungsgemäß vertreten und sich z.B. zu einem etwaigen Vergleichsvorschlag des Gerichts erklären.

Unterbleibt dies, steht zu befürchten, dass die Mitgliederversammlung 2007 noch regelwidriger abläuft als die Mitgliederversammlung 2006 und dass der vorerwähnte Rechtsstreit nicht sachgerecht gefördert wird. Alles dies könnte die Existenz des Vereins, der über viele Jahre einen wichtigen Beitrag zum Verbraucherschutz auf dem Gebiet des Versicherungswesens geleistet hat, ernsthaft gefährden.

Üblicherweise benennt derjenige, der die Einsetzung eines Notvorstands beantragt, hierfür geeignete Personen. Ich sehe davon bewusst ab, weil der noch vorhandene Restvorstand des Vereins jede von mir benannte Person ablehnen würde. Sollte die

Benennung geeigneter Kandidaten jedoch Voraussetzung für einen wirksamen Antrag nach § 29 BGB sein, bitte ich um Hinweis.

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Bluhm